

**Ausbildungsvertrag mit Auszubildenden,  
für die der Tarifvertrag für Auszubildende der Länder  
in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz  
(TVA-L BBiG) gilt**

Zwischen

.....  
vertreten durch ..... (Ausbildende/Ausbildender)

und

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

..... (Auszubildende/Auszubildender)

geboren am: .....

wird unter Zustimmung ihrer/seiner gesetzlichen Vertreter/ihres/seines gesetzlichen Vertreters,

Frau/Herrn .....

Anschrift: .....

– vorbehaltlich<sup>1</sup> .....

..... – folgender

**Ausbildungsvertrag**

geschlossen:

**§ 1**

**Art, sachliche und zeitliche Gliederung sowie Ziel der Ausbildung**

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf  
einer/eines ..... ausgebildet.
- (2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan<sup>2</sup>.

## § 2

### Beginn und Dauer der Ausbildung, Probezeit

- (1) Die Ausbildung beginnt am .....  
und endet am .....
- Besteht die Auszubildende/der Auszubildende vor Ablauf der nach Satz 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

## § 3

### Grundsätzliches über das Ausbildungsverhältnis

- (1) Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz (TVA-L BBiG) vom 12. Oktober 2006 sowie den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Auszubildende Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Auszubildenden jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.
- (2) Für das Ausbildungsverhältnis gelten ferner das Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) in der jeweils geltenden Fassung, die Schulordnung und die Hausordnung sowie die einschlägigen Betriebs- beziehungsweise Dienstvereinbarungen.

## § 4

### Ausbildungsnachweis, Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen
- schriftlichen<sup>3</sup>
  - elektronischen<sup>3</sup>
- Ausbildungsnachweis zu führen.
- (2) Die Auszubildende/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Auszubildenden freigestellt ist, zum Beispiel an
- .....
- .....

## § 5

### Dauer der regelmäßigen Ausbildungszeit

Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Auszubildenden maßgebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Sie beträgt zurzeit ..... Stunden wöchentlich. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

## § 6 Zahlung und Höhe des Ausbildungsentgelts

- (1) Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG. Es beträgt zurzeit<sup>4</sup>
- |                            |             |
|----------------------------|-------------|
| im ersten Ausbildungsjahr  | ..... Euro, |
| im zweiten Ausbildungsjahr | ..... Euro, |
| im dritten Ausbildungsjahr | ..... Euro, |
| im vierten Ausbildungsjahr | ..... Euro. |
- Das monatliche Ausbildungsentgelt ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der Auszubildenden/dem Auszubildenden benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zu zahlen.
- (2) Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhält die Auszubildende/der Auszubildende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von zurzeit 400 Euro. Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung beziehungsweise der staatlichen Prüfung fällig.
- (3) Abs. 2 gilt nicht, wenn die Auszubildende ihre Ausbildung/der Auszubildende seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

## § 7 Urlaub

Die Auszubildende/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 TVA-L BBiG in Verbindung mit § 26 TV-L. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit<sup>5</sup>

- |                     |                              |                      |
|---------------------|------------------------------|----------------------|
| vom .....           | ..... bis 31. Dezember ..... | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar ..... | ..... bis 31. Dezember ..... | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar ..... | ..... bis 31. Dezember ..... | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar ..... | ..... bis .....              | ... Ausbildungstage, |
| vom 1. Januar ..... | ..... bis .....              | ... Ausbildungstage. |

## § 8 Voraussetzungen, unter denen der Ausbildungsvertrag gekündigt werden kann

Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 und des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG gekündigt werden. Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

„§ 3 Abs. 2:

*Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.*

§ 18 Abs. 4:

*Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden*

- a) *aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,*
- b) *vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.“*

Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 18 Abs. 4 TVA-L BBiG unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

### **§ 9 Sonstiges**

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVA-L BBiG).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:  
 .....<sup>6</sup>
- (3) Die Nebenabrede kann mit einer Frist  
 von zwei Wochen zum Monatsschluss<sup>6</sup>  
 von ..... zum .....<sup>6</sup>  
gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....  
(Ort, Datum)

Die gesetzlichen Vertreter  
der Auszubildenden/des Auszubildenden:<sup>7</sup>  
(Falls ein Elternteil verstorben ist, bitte  
vermerken)

.....  
(Ausbildende/Ausbildender)

.....  
(Vater)

.....  
(Mutter)

.....  
(Auszubildende/Auszubildender)

.....  
(Vormund)

---

1 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

2 Als Anlage zum Ausbildungsvertrag ist ein Ausbildungsplan beizufügen, aus dem sich die inhaltliche und zeitliche Gliederung der praktischen Ausbildung ergibt. Gleichzeitig ist in dieser Anlage die der Ausbildung zugrundeliegende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung anzugeben.

3 Die gewählte Nachweisform gemäß § 13 Satz 2 Nr. 7 BBiG ist anzukreuzen.

4 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVA-L BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt.

5 Einzusetzen ist die bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 9 Abs. 1 TVA-L BBiG geltende Dauer des Erholungsurlaubs.

6 Zutreffendes ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen.

7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Genehmigung des Familiengerichts unverzüglich beizubringen.